



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026  
COM(2026) 333 final

2026/0178 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission (International Whaling Commission, IWC) im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs<sup>1</sup> (International Convention for the Regulation of Whaling, ICRW) in den Jahren 2026, 2028 und 2030 zu vertreten ist, einschließlich auf Zwischentagungen und im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von 1) Änderungen der Anlage zum ICRW und 2) Resolutionen und Beschlüssen der IWC.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs**

Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (im Folgenden „ICRW“ oder „Übereinkommen“) zielt darauf ab, sowohl den Schutz als auch die nachhaltige Bewirtschaftung von Walen auf globaler Ebene sicherzustellen. Das Übereinkommen trat am 10. Dezember 1948 in Kraft.

Es umfasst eine rechtsverbindliche „Anlage“<sup>2</sup>, in der geschützte und ungeschützte Arten, offene und gesperrte Gewässer (einschließlich Schongebiete) sowie Fangbeschränkungen (Quoten) für den kommerziellen und den Subsistenzwalfang festgelegt sind. Das ICRW regelt auch den Walfang zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, und diesbezüglich sind die Vertragsregierungen gemäß der Anlage verpflichtet, dem Wissenschaftlichen Ausschuss Vorschläge für Forschungsgenehmigungen vorzulegen, bevor diese erteilt werden. Die Genehmigungen werden von den einzelnen Ländern erteilt.

Im Zusammenhang mit dem ICRW und im gesamten vorliegenden Vorschlag ist jede Bezugnahme auf „Wale“ als Bezugnahme auf die in Teil I der ICRW-Anlage aufgeführten Arten – alle Bartenwale und den Pottwal<sup>3</sup> – zu verstehen. Alle anderen Zahnwale, einschließlich Delfine, Schweinswale und Odontoceten wie Lang- und Kurzflossen-Grindwale, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Anlage.

Im Gegensatz dazu wird mit der Verwendung von „Walartige“ in diesem Vorschlag bewusst Bezug auf die gesamte Ordnung *Cetacea*<sup>4</sup>, einschließlich kleiner Wale (Delfine, Schweinswale und andere Zahnwale), genommen, um sowohl dem umfassenderen Schutz im Rahmen des Unionsrechts als auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Nebenorgane, Fonds und anderen Initiativen der IWC mit Schutz- und Bewirtschaftungsfragen befassen, die alle Walartigen betreffen.

---

<sup>1</sup> <https://archive.iwc.int/?r=3607>.

<sup>2</sup> <https://archive.iwc.int/?r=3606>.

<sup>3</sup> Der Pottwal gehört zu den Zahnwalen. Weitere Zahnwale sind Schnabelwale, Entenwale, Schwertwale und Grindwale. Siehe Teil I der Anlage zum ICRW: „Begriffsbestimmung“.

<sup>4</sup> Die Ordnung *Cetacea* umfasst alle Wale, Delfine und Schweinswale und ist in die beiden Unterordnungen Barten- und Zahnwale unterteilt. Zusammen umfassen diese Unterordnungen mehr als 90 rezente Arten, die weltweit in den Meeren vorkommen.

Darüber hinaus orientiert sich die Verwendung des Begriffs „Walfang“ in diesem Vorschlag insofern am Unionsrecht, insbesondere an der FFH-Richtlinie<sup>5</sup>, als er das absichtliche Stören, Fangen oder Töten von Walen umfasst.

Die Mitgliedschaft im ICRW ist auf Regierungen beschränkt, weshalb die Europäische Union (EU) lediglich einen Beobachterstatus innehat<sup>6</sup>. Derzeit sind 24 Mitgliedstaaten der Union Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>7</sup>.

## **2.2. Internationale Walfangkommission**

Das für die Umsetzung des ICRW zuständige Gremium ist die IWC, die alle zwei Jahre zusammentritt. Gemäß Artikel III Absatz 1 des ICRW setzt sich die IWC aus je einem von jeder Vertragsregierung entsandten Mitglied zusammen, und jedes Mitglied hat eine Stimme. Die IWC übt ihre grundlegende Zuständigkeit für die nachhaltige Bewirtschaftung und den Artenschutz aus, indem sie auf Antrag von Vertragsregierungen die Anlage zum ICRW ändert. Änderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der abstimmenden IWC-Mitglieder angenommen werden (Artikel III Absatz 2 in Verbindung mit Artikel V des ICRW). Gemäß Artikel III Absatz 2 des ICRW werden andere Beschlüsse der IWC mit einfacher Mehrheit der abstimmenden IWC-Mitglieder gefasst.

## **2.3. Die geplanten Akte der IWC**

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates betrifft die folgenden Kategorien von Rechtsakten, die von der IWC auf ihren nächsten drei zweijährlichen Tagungen (die 2026, 2028 und 2030 stattfinden sollen) und den damit verbundenen Zwischentagungen angenommen werden sollen (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“):

1. **Änderungen der Anlage zum ICRW**, die für die Vertragsregierungen innerhalb von 90 Tagen nach der Notifikation durch das IWC-Sekretariat rechtsverbindlich werden<sup>8</sup>, wie die Aufrechterhaltung oder Verlängerung des Moratorium für kommerziellen Walfang, die Einrichtung oder Änderung von Walschongebieten und die Festlegung von Bestimmungen für den indigenen Subsistenzwalfang;
2. **Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse der IWC**, z. B. über die Annahme von Erhaltungs- und Tierwohlmaßnahmen für Walartige, die Einhaltung, Durchsetzung und Umsetzung der Bestimmungen der Anlage, die Akkreditierung von Beobachtern, die Beteiligung der Zivilgesellschaft und Governance-Reformen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>6</sup> Eine Änderung des ICRW dahin gehend, dass auch die EU Vertragspartei werden kann, würde voraussetzen, dass alle IWC-Mitglieder ein diesbezügliches Protokoll ratifizieren. 1992 hat die Kommission einen Vorschlag für die Aushandlung des Beitritts der Union zum Übereinkommen angenommen, den der Rat jedoch nicht weiter berücksichtigt hat (Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission über die Aushandlung, im Namen der Gemeinschaft, eines Protokolls zur Änderung des internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs, das am 2. Dezember 1946 in Washington unterzeichnet wurde – KOM(92) 316).

<sup>7</sup> Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

<sup>8</sup> Artikel I Absatz 1 in Verbindung mit Artikel V Absatz 3 ICRW.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

#### **3.1. Inhalt und Gründe des vorgeschlagenen Standpunkts, der im Namen der Union zu vertreten ist**

##### **3.1.1. *Kommerzieller Walfang, kleiner Küstenwalfang und Kriterien für Genehmigungen für den Walfang zu Forschungszwecken***

Die IWC regelt den kommerziellen Walfang. Im Jahr 1982 hat sie ein Moratorium für den kommerziellen Fang aller Walarten und Walpopulationen beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist<sup>9</sup>.

Die Union sollte die Aufrechterhaltung und vollständige Umsetzung des Moratoriums für den kommerziellen Walfang unterstützen. Seit fast vier Jahrzehnten spielt das Moratorium eine entscheidende Rolle beim Schutz der Walpopulationen. Es hat Walen einen lebenswichtigen Schutz geboten und einigen Populationen die Erholung ermöglicht. Andere sind aufgrund zunehmender anderweitiger Bedrohungen, wie Verfangen in Fanggerät, Kollisionen mit Schiffen, Umweltverschmutzung (z. B. Unterwasserlärm und Kunststoffe) und Verschlechterung von Lebensräumen, nach wie vor ernsthaft dezimiert. Daher ist es für die Erholung dieser Populationen von entscheidender Bedeutung, sie auch in Zukunft vor dem zusätzlichen Druck des kommerziellen Walfangs zu schützen.

Darüber hinaus sollte die Union auf dem revidierten Managementverfahren („Revised Management Procedure“, RMP) der IWC bestehen, das vom Wissenschaftlichen Ausschuss der IWC empfohlen und als entscheidend zur Vermeidung übermäßiger Fangmengen bezeichnet wurde. Obwohl Island, Norwegen und Japan, die ihre Fangbeschränkungen unabhängig voneinander festlegen, geltend machen, dass ihre Methoden zur Schätzung nachhaltiger Fangbeschränkungen für den Walfang an die von der IWC entwickelten Methoden angeglichen sind, ist darauf hinzuweisen, dass keine ihrer Fangbeschränkungen im Rahmen des RMP der IWC festgelegt oder gebilligt wurde, welches einen vorsichtigeren Ansatz verfolgt<sup>10</sup>.

Wirksame nationale Instrumente sollten sicherstellen, dass sich die Verpflichtungen aus dem Moratorium in der Praxis niederschlagen. Die Union sollte daher auch die Annahme ergänzender Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften durch die Vertragsparteien unterstützen und fördern, darunter:

- Hafenstaatkontrollen: Verweigerung der Einfahrt, der Anlandung, der Bunkerung oder anderer Dienstleistungen für Schiffe, die kommerziellen Walfang betreiben und nicht über die IWC-Zulassung verfügen.
- Verbote auf nationaler Ebene: Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die es Betreibern, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehen, verbieten, sich entgegen dem Moratorium am kommerziellen Walfang zu beteiligen, ihn zu unterstützen oder zu finanzieren.

Die Befürworter des Walfangs betonen häufig, dass das Moratorium für den kommerziellen

---

<sup>9</sup> Siehe Absatz 10 Buchstabe d (zur Verhängung eines Moratoriums für den Fang, das Erlegen oder die Verarbeitung von Walen außer Zwergwalen durch Walfangmutterschiffe oder die dazugehörigen Walfänger) und Absatz 10 Buchstabe e (zur Festlegung einer Fangbeschränkung gleich 0 für alle Bestände für die Hochseefangzeit 1986 und die Küstenfangzeit 1986 und danach) der Anlage zum ICRW.

<sup>10</sup> So stellte das IWC-Präsidium im Februar 2025 fest, dass der Wissenschaftliche Ausschuss der IWC mit entsprechenden Behauptungen Japans nicht einverstanden ist. Bericht über die Sitzung des IWC-Präsidiums vom 6. Februar 2025, <https://archive.iwc.int/?r=22535>.

Walfang bestimmte lokale Küstengemeinden, die für ihre Ernährung und aus kulturellen Gründen auf den Walfang angewiesen sind, in eine unzumutbare Notlage gebracht habe. Mit diesem Argument wurden die bisherigen Bemühungen Japans untermauert, die IWC davon zu überzeugen, den kleinen Küstenwalfang<sup>11</sup> anzuerkennen, was eine teilweise Aufhebung des Moratoriums ermöglichen würde. Damit verbunden sind Vorschläge, in denen der Walfang als unerlässlich für Ernährungssicherheit und Nährstoffversorgung dargestellt wird und in denen für die Anerkennung der Wale als mögliche Nahrungsquelle durch die IWC plädiert wird.

Die EU sollte den Standpunkt unterstützen, dass Schutzmaßnahmen, einschließlich des Moratoriums, die Ernährungssicherheit nicht gefährden, sondern vielmehr die langfristige Nachhaltigkeit der Meeresökosysteme gewährleisten. Darüber hinaus werden Fragen der Ernährungssicherheit bereits von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen behandelt, und die Anerkennung von Walen als Nahrungsquelle im Rahmen der IWC würde das Mandat der Organisation erheblich verändern. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Schwerpunkt der IWC weiterhin darauf liegt, die Walpopulationen so zu bewirtschaften, dass die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Ökosysteme gefördert wird, anstatt den kommerziellen Walfang unter dem Deckmantel der Ernährungssicherheit zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Union Vorschläge zur Einführung neuer Formen des Walfangs ablehnen und sich der Feststellung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 31. März 2014 über den Walfang in der Antarktis<sup>12</sup> anschließen, wonach das Übereinkommen drei Formen des Walfangs vorsieht: den kommerziellen Walfang, den indigenen Subsistenzwalfang (ISW) (die beide unter die Anlage fallen) und den Walfang mit Sondergenehmigung gemäß Artikel VIII des Übereinkommens. Dadurch werden Schlupflöcher im Verbot des kommerziellen Walfangs vermieden.

Was den Walfang mit Sondergenehmigung oder „wissenschaftlichen Walfang“ angeht, sollte die Union weiterhin darauf beharren, dass Artikel VIII, der den Walfang mit Sondergenehmigung erlaubt, nicht zur Rechtfertigung einer Praxis herangezogen werden kann, bei der es sich im Wesentlichen um kommerziellen Walfang handelt. Jeder Missbrauch dieses Artikels widerspricht dem Geiste des Moratoriums und dem Willen der IWC, wie sie in verschiedenen Resolutionen zum Ausdruck kommen.

Damit die Union Vorschläge für den Walfang mit Sondergenehmigung als legitim im Sinne von Artikel VIII betrachten kann, müssen sie den Erwägungen des Internationalen Gerichtshofs entsprechen. Dies bedeutet eine strikte Einhaltung der Resolution 2014-5 über den Walfang mit Sondergenehmigung<sup>13</sup>, wonach zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine Sondergenehmigung erteilt werden kann – der Abschuss von Walen für Forschungsproben muss der „wissenschaftlichen Forschung“ dienen und die Proben dürfen nur „für die Zwecke“ dieser Forschung bestimmt sein.

Konkret bedeutet dies, dass der Wissenschaftliche Ausschuss davon überzeugt sein muss, dass eine Vertragspartei, die Sondergenehmigungen erteilen möchte, i) nachgewiesen hat, dass die erwarteten Projektergebnisse in der Tat Forschungsergebnisse sind, ii) sorgfältig

---

<sup>11</sup> Der kleine Küstenwalfang ist eine Form des Walfangs, bei der Wale (Zergwale und andere Kleinwale) auf Tagesfahrten in nationalen Gewässern von kleinen Booten aus für kommerzielle Zwecke bejagt werden.

<sup>12</sup> Walfang in der Antarktis (Australien/Japan: Mitkläger: Neuseeland, Urteil, Sammlung IGH 2014, Rn. 229-230, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/148/148-20140331-JUD-01-00-EN.pdf>.

<sup>13</sup> <https://archive.iwc.int/pages/download.php?ref=3723&ext=pdf&alternative=2971&noattach=true&k=>.

geprüft hat, ob das Forschungsziel nicht auch mit Lebendproben erreicht werden kann, iii) zu dem Schluss gekommen ist, dass dies nicht möglich ist, und iv) nachgewiesen hat, dass der vorgeschlagene Probenumfang nur dem Forschungsbedarf entspricht und nicht über das zum Erreichen des Forschungsziels erforderliche Maß hinausgeht.

Keiner der drei an das Urteil über den Walfang in der Antarktis gebundenen Staaten (Australien, Japan, Neuseeland) hat jemals eine Revision oder eine Auslegung der Feststellung des Gerichtshofs zur Zuständigkeit der IWC beantragt. Ihr Schweigen stellt eine stillschweigende Zustimmung dar, dass die IWC berechtigt ist, den Walfang mit Sondergenehmigung zu erörtern und zu regeln. Die Union sollte sich weiterhin für Vorgehensweisen einsetzen, die garantieren, dass Sondergenehmigungen vor ihrer Erteilung vom Wissenschaftlichen Ausschuss der IWC und von dieser selbst geprüft werden und deren Empfehlungen entsprechen.

### 3.1.2. *Artenschutz und Tierwohl*

Im Jahr 2003 wurde im Rahmen des Übereinkommens ein Artenschutzausschuss eingesetzt, der eng mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss zusammenarbeitet, um einer Reihe von Bedrohungen für Wale und ihre Lebensräume zu begegnen. Im Jahr 2016 wurde ein Strategieplan (2016-2026)<sup>14</sup> angenommen, der von einem Arbeitsplan<sup>15</sup> flankiert wird, das prioritäre Bedrohungen für Walartige (Kollisionen mit Schiffen, Abfälle im Meer, Beifänge, anthropogene Lärmquellen, chemische Umweltverschmutzung und Klimawandel) sowie prioritäre Maßnahmen (nachhaltige Walbeobachtung, Artenschutzpläne, Schongebiete, Datenerhebung und Berichterstattung) identifiziert.

Als Teil ihres starken politischen Artenschutzengagements sollte die Union jeden Vorschlag für Walschongebiete auch weiterhin unterstützen<sup>16</sup>. Zur Annahme erfordern derartige Vorschläge eine Änderung der Anlage mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Um diese Mehrheit zu erreichen, bedarf es konkreter Vorgespräche mit den zentralen Befürwortern des Walfangs, d. h. den Interessenträgern, die Einwände oder Vorbehalte haben, und der breiteren Koalition von Staaten, die von den Befürwortern des Walfangs mobilisiert werden, welche häufig gegen solche Änderungsanträge stimmen.

Die Union sollte sich auch für mehr Transparenz bei den Vorschlägen über Schongebiete einsetzen. Die Bestimmungen der Anlage über Schongebiete befinden sich derzeit in Abschnitt III („Fang“). Die Union sollte der IWC nahelegen, diese Bestimmungen in einen gesonderten Abschnitt der Anlage aufzunehmen.

Darüber hinaus sollten auch Vorschläge der IWC zur Verbesserung des Wohlbefindens von Walen unterstützt werden. Tierwohlmaßnahmen können unter anderem das Verfangen von Tieren, Kollisionen mit Schiffen, Massenstrandungen, Walbeobachtungen, Lärmbelastungen und bessere Tötungs- und Euthanasiemethoden betreffen.

Die IWC befasst sich auch mit Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheit von Walartigen, vor allem, wenn ein Zusammenhang mit menschlichen Aktivitäten und das Risiko einer Krankheitsübertragung zwischen Mensch und Tier besteht. Solche Krankheiten könnten die von der Subsistenzjagd abhängigen indigenen Gemeinschaften beim Verzehr

---

<sup>14</sup> <https://archive.iwc.int/?r=22234>.

<sup>15</sup> <https://archive.iwc.int/pages/view.php?ref=19861&k=>.

<sup>16</sup> Zwei Schongebiete – Indischer Ozean und Südpolarmeer – sind derzeit von der IWC als Gebiete ausgewiesen, in denen der kommerzielle Walfang verboten ist. Ein weiterer Vorschlag für ein Schongebiet im Südatlantik wurde der IWC in den letzten Jahren wiederholt vorgelegt, doch wurde die erforderliche Dreiviertelmehrheit der Stimmen bislang nicht erreicht.



von Walprodukten aus nichtkommerziellem Walfang gesundheitlich gefährden. Die Union sollte Debatten zu diesem Thema fördern, sofern sie wissenschaftlich fundiert sind und die Behandlung dieses Themas durch die IWC einen Mehrwert für die Arbeit anderer Foren darstellt.

### 3.1.3. *Indigener Subsistenzwalfang (ISW)*

Der ISW ist seit seiner Einführung im Rahmen des Übereinkommens ein entscheidender Bestandteil des Regelungsrahmens der IWC. Weil er nicht kommerziell betrieben wird, fällt der ISW nicht unter das Moratorium. Die IWC geht bei der Subsistenzjagd stets weniger streng vor als beim kommerziellen Walfang, wodurch indigene Völker Wale weiterhin zu kulturellen Zwecken und zu Ernährungszwecken bejagen konnten, selbst in Zeiten, in denen der kommerzielle Walfang eingeschränkt oder verboten war.

Um einen kohärenteren, langfristigeren und weniger aufwendigen Ansatz zu verfolgen, nahm die IWC im Jahr 2018 eine neue Methode zur Festsetzung der ISW-Quoten an. Sie hat beschlossen, Fangbeschränkungen für einen Zeitraum von sieben Jahren festzulegen, die alle sechs Jahre automatisch verlängert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen gehören: i) ein entsprechendes Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses, wonach die vorgeschlagenen Fangbeschränkungen den Walbeständen nicht schaden werden, ii) die Bestätigung, dass keine bedarfsabhängigen Änderungen beantragt werden, und iii) dass das betreffende Land, in dem ISW betrieben wird, einen genehmigten Zeitplan einhält und genehmigte Informationsanforderungen erfüllt hat. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Geltungsdauer der Quoten automatisch verlängert, ohne dass weitere Verhandlungen erforderlich sind<sup>17</sup>.

Was die Rechte indigener Völker anbelangt, so setzt sich die Union schon seit Langem überall in der Welt für die Achtung der Menschenrechte ein und verfolgt verschiedenste politische Strategien, die für indigene Völker relevant sind<sup>18</sup>. Die Union hat sich aktiv an den Beratungen der IWC über den ISW beteiligt und sich für einen rechtebasierten Ansatz für Walfangtätigkeiten indigener Völker eingesetzt, indem sie Verbesserungen des Verfahrens zur Festlegung von Fangbeschränkungen für den ISW und Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung indigener Völker in den Entscheidungsprozess der IWC unterstützt hat. Die Union hat auch ihre Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen der IWC-Terminologie signalisiert, einschließlich der Ersetzung des englischen Begriffs „aborigines“ durch den Begriff „Indigenous Peoples“.

Die Union fördert zwar die Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Völker, erkennt jedoch auch an, dass diese Rechte nicht absolut sind und vernünftigen und gerechtfertigten Einschränkungen unterliegen können, insbesondere wenn es um Fragen der Nachhaltigkeit geht. Daher betont die Union auch, dass alle Ausnahmen für den ISW klar begründet, streng nicht kommerziell und biologisch nachhaltig sein müssen. Die

---

<sup>17</sup> <https://iwc.int/management-and-conservation/whaling/aboriginal>.

<sup>18</sup> Die EU hat die Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNGA 61/295) auf der UN-Generalversammlung von 2007 und das Abschlussdokument (UNGA 69/2) der Weltkonferenz über indigene Völker, die 2014 im Rahmen der Plenartagung der UN-Generalversammlung abgehalten wurde, befürwortet. Beide Dokumente unterstreichen die Rechte indigener Völker an Ressourcen, die sie traditionsgemäß nutzen, und die Notwendigkeit, dass Staaten diese Rechte schützen und mit indigenen Völkern zusammenarbeiten und diese konsultieren. Am 15. Mai 2017 hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen (Dok. 8814/17 vom 15. Mai 2017) angenommen, in denen er seine Unterstützung für die Rechte indigener Völker bekräftigt und anerkennt, dass dieser politische Rahmen durch multilaterale Zusammenarbeit besser angewendet werden kann, indem insbesondere auf allen Ebenen der EU-Entwicklungszusammenarbeit Dialog- und Konsultationsmöglichkeiten besser genutzt werden.

Übermittlung wissenschaftlicher Informationen zur Unterstützung der ISW-Fangbeschränkungen steht im Einklang mit der Verpflichtung der IWC, nachhaltige Walfangpraktiken und die Bewirtschaftung der Walpopulationen weltweit sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die weitere Umsetzung des von der IWC festgelegten Rahmens für den ISW, einschließlich des 2018 angenommenen Mechanismus zur siebenjährigen Festsetzung der Quoten und automatischen Verlängerung, zu unterstützen, sofern die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Die Union sollte weiterhin einen rechtebasierten Ansatz unterstützen, bei dem die kulturellen und ernährungsbezogenen Bedürfnisse der indigenen Völker berücksichtigt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass Fangbeschränkungen für den ISW nach wie vor strikt nicht kommerziell, wissenschaftlich begründet und biologisch nachhaltig sind. Die Union sollte auch weiterhin Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die Beteiligung indigener Völker an der Arbeit und den Entscheidungsprozessen der IWC zu stärken, sowie die Verwendung einer geeigneten Terminologie, die internationale Standards für die Rechte indigener Völker widerspiegelt.

### **3.2. Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Initiativen der Union**

Der vorgeschlagene Standpunkt ist eine externe Ausweitung des internen Besitzstands der Union im Umweltbereich in Bezug auf Walartige und ein Instrument zur Stärkung der Meeresdiplomatie. Um sicherzustellen, dass die internationale Governance weiterhin mit den hohen Standards der Union für den Schutz von Walartigen im Einklang steht, ist die folgende nicht erschöpfende Liste von Regulierungsinstrumenten von besonderer Bedeutung:

- FFH-Richtlinie<sup>19</sup>: Alle Walartigen sind in Anhang IV aufgeführt, wodurch sie vor absichtlicher Störung geschützt sind und weder absichtlich gefangen noch erlegt werden dürfen. Mit dem vorgeschlagenen Standpunkt wird sichergestellt, dass dieser Schutz in internationalen oder angrenzenden Gewässern nicht untergraben wird.
- Durch die Ablehnung des kommerziellen Walfangs hält die EU an ihrem Verbot des Handels mit Walerzeugnissen zu kommerziellen Zwecken gemäß der Verordnung über den Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten<sup>20</sup> sowie dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), deren Vertragspartei die Union und ihre Mitgliedstaaten sind, fest.
- Die Maßnahmen der IWC zum Artenschutz tragen dazu bei, die in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie<sup>21</sup> festgelegten Ziele für einen guten Zustand der Meeresumwelt, einschließlich hinsichtlich der Walsterblichkeit, zu erreichen.
- In der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur<sup>22</sup> ist das rechtsverbindliche Ziel festgelegt, bis 2030 mindestens 20 % der Meeresfläche der Union wiederherzustellen. Entscheidend ist, dass die Wiederherstellung von Lebensräumen für geschützte Meeresarten, einschließlich Walartigen, vorgeschrieben wird. Der Standpunkt der EU in der IWC unterstützt diese Ziele unmittelbar, indem sie sich für die Beseitigung externer Belastungen (wie Lärm und kommerzielle Jagd) einsetzt,

---

<sup>19</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>20</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

<sup>21</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>22</sup> ABl. L, 29.7.2024, S. 14.



die andernfalls die Erholung dieser wiederhergestellten Lebensräume behindern würden.

- Die Union erkennt die Schlüsselrolle von Walen beim Nährstoffkreislauf (auch als „Walpumpe“ bezeichnet) und bei der Bindung von Kohlenstoff in ihrer Biomasse (blauer Kohlenstoff) an. Durch den Schutz dieser lebenden CO<sub>2</sub>-Senken vor den Belastungen durch Walfang und Umweltzerstörung trägt der Standpunkt der Union zu den Zielen der Union für die natürliche Kohlenstoffbindung und somit zu ihren Zielen der Klimaneutralität im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes<sup>23</sup> bei.

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang folgende Initiativen erwähnenswert:

- In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>24</sup> ist das Ziel festgelegt, 30 % der Meere der EU gesetzlich zu schützen und 10 % einem strengen Schutz zu unterziehen. Die Unterstützung von Schongebieten und der ökosystembasierten Bewirtschaftung steht im Einklang mit diesen Zielen.
- Die Union unterstützt die Bemühungen im Rahmen der IWC zur Verbesserung der Auswirkungen auf das Tierwohl von Walfangeinsätzen, unter anderem durch die Entwicklung und Anwendung der schonendsten verfügbaren Jagd- und Tötungsmethoden, die Verkürzung der Zeit bis zum Tod und die Minimierung vermeidbarer Schmerzen, Ängste und Leiden. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem umfassenderen Engagement der Union für das Tierwohl und mit Artikel 13 AEUV, in dem Tiere als fühlende Wesen anerkannt werden. Dementsprechend fördert die Union die Anwendung der höchstmöglichen Tierwohlstandards bei im Rahmen der IWC genehmigten Walfangtätigkeiten.
- Durch die Annahme eines konsistenten mehrjährigen Standpunkts in der IWC stellt die Union sicher, dass ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Walartige mit dem ganzheitlichen Ansatz des Europäischen Pakts für die Meere<sup>25</sup> in Einklang stehen und in den künftigen Rechtsakt für die Meere aufgenommen werden können. Der Standpunkt der Union in der IWC dient als strategische Brücke zwischen der internationalen Meeresdiplomatie und der ökosystembasierten Bewirtschaftung und stellt sicher, dass der Schutz von Walartigen nicht nur als lokales Erhaltungsziel behandelt wird, sondern als kritischer Bestandteil der globalen Gesundheit der Meere, der Klimaresilienz und der regelbasierten Governance des gemeinsamen Meeresraums.
- Da die Union und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) sind, ist die Union entschlossen, die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Das Eintreten der Union für Walschongebiete und die Minderung der kumulativen Auswirkungen auf Walartige im Rahmen der IWC bietet einen praktischen Mechanismus zur Umsetzung des BBNJ-Rahmens. Dadurch wird sichergestellt, dass die IWC zum globalen Netz gebietsbezogener Managementinstrumente und zum Schutz der biologischen Vielfalt auf hoher See beiträgt.

---

<sup>23</sup> ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 3.

<sup>24</sup> COM(2020) 380 final vom 20.5.2020, S. 4.

<sup>25</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Europäische Pakt für die Meere, COM(2025) 281 final.

- Da die Union und ihre Mitgliedstaaten auch Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) sind, misst die Union dem Schutz wandernder Wale in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet besondere Bedeutung bei. Die IWC spielt eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Ziele des CMS, indem sie koordinierte internationale Maßnahmen unterstützt, um Bedrohungen für Walartige, einschließlich der Verschlechterung von Lebensräumen, der kumulativen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und anderer Belastungen, die sich in nationalen Hoheitsgebieten und Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse auf wandernde Arten auswirken, zu bekämpfen.
- Der vorgeschlagene Standpunkt kann auch zur Erfüllung der Verpflichtungen der Union im Rahmen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal beitragen. Indem sie eine von der Bestandserhaltung geleitete Agenda verfolgt, unterstützt die Union Ziel 3 („30x30“-Ziel) durch die Ausweisung und wirksame Bewirtschaftung von Walschongebieten und Ziel 4, das dringende Bewirtschaftungsmaßnahmen fordert, um dem vom Menschen verursachten Aussterben bedrohter Arten Einhalt zu gebieten und die Erholung der Arten zu fördern. Da sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) sind, ist die IWC nach wie vor ein wichtiges Forum für die Umsetzung dieser globalen Ziele in Maßnahmen vor Ort.

### **3.3. Vorliegen einer ausschließlichen Außenkompetenz**

Die Zuständigkeit der Union für die Annahme des vorgeschlagenen Standpunkts ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV ausschließlich. Nach dieser Bestimmung hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte – oder für die Annahme von Rechtsakten in einem durch eine solche Übereinkunft eingesetzten Gremium –, soweit diese Rechtsakte gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht eine solche Beeinträchtigungsgefahr, wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen in einen Bereich fallen, der bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist<sup>26</sup>. Dies gilt für den Schutz von Walartigen, für den die Union einen umfassenden und strengen Rechtsrahmen geschaffen hat, wie in Abschnitt 3.2 dargelegt (siehe Liste der einschlägigen Regulierungsinstrumente).

Die internen Vorschriften der Union stellen ein kohärentes strenges Schutzsystem dar, das den Mitgliedstaaten keinen Spielraum für die Annahme abweichender Standards lässt. Da Rechtsakte der IWC, wie Änderungen der Anlage zum ICRW, genau die Tätigkeiten (Fang, Tötung und Handel) regeln, die nach den internen Rechtsvorschriften der Union verboten sind, fällt jeder internationale Beschluss in diesen Angelegenheiten zwangsläufig in den Anwendungsbereich dieser Unionsvorschriften, sodass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Gefahr einer Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AEUV besteht<sup>27</sup>. In diesem Zusammenhang ist es, wie in der ständigen Rechtsprechung bereits

<sup>26</sup> Siehe z. B. Gutachten 3/15 (Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken, [EU:C:2017:114](#), Rn. 105).

<sup>27</sup> Gutachten 1/13 (Haager Übereinkommen von 1980) vom 14. Oktober 2014, [ECLI:EU:C:2014:2303](#), Rn. 71 und die dort angeführte Rechtsprechung.

bestätigt wurde<sup>28</sup>, unerheblich, dass zwischen den Rechtsakten der IWC und dem Unionsrecht kein Widerspruch besteht.

Da der Gegenstand der vorgesehenen Rechtsakte in einen Bereich fällt, der weitgehend durch die gemeinsamen Regeln der Union erfasst ist, ist allein die Union befugt, solche Verpflichtungen einzugehen, wodurch verhindert wird, dass einzelne Mitgliedstaaten in einer Weise handeln, die den Anwendungsbereich oder die Integrität der Schutzregelung der Union verändern könnte.

### **3.4. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Standpunkts der Union**

Da die vorgesehenen Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, ist die Festlegung eines Standpunkts der Union in diesen Angelegenheiten erforderlich.

Da Wale und andere Walartige weit wandernde Arten sind, stellt ihre Erhaltung zudem naturgemäß eine grenzüberschreitende Herausforderung dar, die nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten bewältigt werden kann.

Da die Union in der IWC lediglich einen Beobachterstatus innehat, kann sie ihren Einfluss nur dann in vollem Umfang geltend machen, wenn die 24 Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der ICRW sind, geschlossen abstimmen.

Der mehrjährige Charakter der früheren Beschlüsse des Rates (die am 13. Dezember 2011<sup>29</sup> und am 20. Dezember 2017<sup>30</sup> auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission<sup>31</sup> angenommen wurden) und ihr konsistenter politischer Ansatz ermöglichten es der Union und ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des ICRW sind, sich proaktiver in IWC-Angelegenheiten einzubringen, kurzfristig auf Ersuchen von Regierungen von Nicht-EU-Ländern zu reagieren und konsequent zu Fortschritten beim Artenschutz beizutragen. Um diese Dynamik und Vorhersehbarkeit aufrechtzuerhalten, wird mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss daher derselbe Ansatz verfolgt und der koordinierte Standpunkt der Union gleich für mehrere Tagungen, nämlich die Tagungen der IWC in den Jahren 2026, 2028 und 2030, festgelegt.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

Die IWC ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das ICRW, eingesetztes Gremium.

Die Akte, die die IWC zu erlassen hat, sind aus den folgenden Gründen rechtsverbindlich:

---

<sup>28</sup> Siehe z. B. Gutachten 3/15 (Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken, [EU:C:2017:114](#), Rn. 113).

<sup>29</sup> Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2011 (ST 17641 2011 COR 1) zur Festlegung des Standpunkts, den die Europäische Union zu Vorschlägen für Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und seiner Anlage einzunehmen hat.

<sup>30</sup> Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2017 (ST 14970 2017 INIT) über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist.

<sup>31</sup> KOM(2011) 495 endg. und COM(2017) 463 final.

- **Änderungen der ICRW-Anlage** werden für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Rechtswirkung entfalten, da sie gemäß Artikel I Absatz 1 ICRW, wonach die Anlage integraler Bestandteil des Übereinkommens ist, in Verbindung mit Artikel V Absatz 3 ICRW, der das Verfahren und das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage regelt, völkerrechtlich bindend sind, es sei denn, eine Vertragsregierung erhebt Einspruch.
- **Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse der IWC** stellen rechtswirksame Akte dar. In Bezug auf Empfehlungen nach Artikel VI des Übereinkommens, die in Form von Resolutionen angenommen wurden, hat der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil vom 31. März 2014 über den Walfang in der Antarktis (Australien/Japan: Mitkläger: Neuseeland) festgestellt, dass diese Resolutionen – obwohl sie nicht verbindlich sind – „für die Auslegung des Übereinkommens oder dessen Anlage von Bedeutung sein können, wenn sie einvernehmlich oder einstimmig angenommen werden“ (Rn. 46). Ein nicht rechtsverbindlicher Akt eines internationalen Gremiums, mit dem eine spätere Übereinkunft der Vertragsparteien über die Auslegung rechtsverbindlicher Vorschriften in einer internationalen Übereinkunft erzielt wird, stellt einen rechtswirksamen Akt im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV dar. Auf der Grundlage von Regel J Absatz 3 der Geschäftsordnung der IWC werden Resolutionen einvernehmlich angenommen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die auf den IWC-Tagungen angenommenen Resolutionen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, rechtswirksame Akte darstellen. Aus Regel E der Geschäftsordnung der IWC geht hervor, dass sich der Begriff „Beschluss“ auf verschiedene Rechtsakte bezieht, darunter die in Regel J der Geschäftsordnung genannten Rechtsakte, wobei es sich um Änderungen der Anlagen zum ICRW, Empfehlungen gemäß Artikel VI und Resolutionen sowie „andere Beschlüsse“ handelt. Daraus folgt, dass die Beschlüsse der IWC zum Teil rechtsverbindlich sind und zum anderen unter die vorstehenden Erwägungen zu Resolutionen fallen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen können die auf den IWC-Tagungen angenommenen Beschlüsse, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, rechtswirksame Akte darstellen.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

Im Zusammenhang mit der IWC betreffen das Hauptziel und der Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte den Umweltschutz, insbesondere i) die Gewährleistung einer wirksamen internationalen Rahmenregelung für den Schutz und die Bewirtschaftung von Walen, die ii) eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungsstatus von Walen und Walartigen gewährleistet und iii) alle Walfangtätigkeiten von IWC-Mitgliedern der Kontrolle der IWC unterstellt. Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Dieser Vorschlag für die materielle Rechtsgrundlage berührt nicht die ausschließliche Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Erhaltung der biologischen Meeresschätze gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 38, 43 und Anhang I des Vertrags

und somit aller unter die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>32</sup> fallenden lebenden aquatischen Ressourcen. Dies schafft keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen über den Schutz und die Bewirtschaftung lebender aquatischer Ressourcen, die unter die Gemeinsame Fischereipolitik fallen.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da die Akte der IWC völkerrechtlich bindende Änderungen der Anlage zum Übereinkommen nach sich ziehen können, ist es angezeigt, die Akte nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

---

<sup>32</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.



Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (International Convention for the Regulation of Whaling, im Folgenden „ICRW“ oder „Übereinkommen“) trat am 10. Dezember 1948 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel III Absatz 2 und Artikel V des ICRW kann die Internationale Walfangkommission (International Whaling Commission, IWC) Beschlüsse fassen, einschließlich über Änderungen der Anlage zum ICRW. Nach Artikel VI des ICRW kann die IWC Empfehlungen annehmen. In den Regeln E und J der Geschäftsordnung der IWC ist ferner festgelegt, dass die IWC auch Resolutionen und andere Beschlüsse annehmen kann.
- (3) Es wird erwartet, dass die IWC auf ihrer 70., 71. und 72. Tagung in den Jahren 2026, 2028 und 2030 sowie auf allen damit zusammenhängenden Zwischentagungen Änderungen der Anlage zum ICRW und verschiedene Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse prüfen und gegebenenfalls annehmen wird. Diese Rechtsakte können die Regulierung des kommerziellen, des wissenschaftlichen und des indigenen Subsistenzwalfangs, die Einrichtung und Bewirtschaftung von Walschongebieten und den Erlass von Schutz- und Tierwohlmaßnahmen für Walartige betreffen.
- (4) Die vorgesehenen Rechtsakte der IWC werden im Falle ihrer Annahme Rechtswirkung für die Mitgliedstaaten entfalten, die Vertragsparteien des ICRW sind.
- (5) Die Union hat einen umfassenden internen Rechtsrahmen für den Schutz aller Walarten geschaffen. Der Standpunkt der Union in der IWC sollte von dem Ziel geleitet sein, im Einklang mit dem internen Besitzstand der Union im Umweltbereich und ihren internationalen Verpflichtungen ein hohes Schutzniveau für Walartige zu gewährleisten. Dieser Standpunkt sollte die strategischen Prioritäten des Europäischen Pakts für die Meere widerspiegeln und die wesentliche Rolle gesunder Walpopulationen bei der natürlichen Kohlenstoffbindung anerkennen sowie gleichzeitig die höchsten Tierwohlstandards im Einklang mit der Anerkennung von Tieren als fühlende Wesen gemäß Artikel 13 AEUV fördern. Es liegt daher im Interesse der Union, weltweit einen gleichwertigen Schutz, auch im Rahmen der IWC,

zu fördern, um die Kohärenz mit der Politik der Union zu gewährleisten und eine Untergrabung der Standards der Union zu verhindern.

- (6) Deshalb ist es erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der IWC in Bezug auf die Änderungen der Anlage zum ICRW und die geplanten IWC-Resolutionen und -Beschlüsse zur Regulierung des kommerziellen, des wissenschaftlichen und des indigenen Subsistenzwalfangs, zur Einrichtung und Bewirtschaftung von Walschongebieten und zur Annahme von Schutz- und Tierwohlmaßnahmen für Walartige zu vertreten ist.
- (7) Der Standpunkt der Union ist von den Mitgliedstaaten vorzutragen, die Mitglieder der IWC sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 70., 71. und 72. Tagung der IWC, einschließlich der damit verbundenen Zwischentagungen, zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Der Standpunkt gemäß Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der IWC sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

*Artikel 3*

Geringfügige technische Änderungen des im Anhang festgelegten Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026  
COM(2026) 333 final

ANNEX

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist**

## Anhang

1. Das oberste Ziel der Europäischen Union in Bezug auf die Internationale Walfangkommission (IWC) ist die Gewährleistung einer wirksamen internationalen Rahmenregelung für den Schutz und die Bewirtschaftung von Walen, die eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungstatus von Walen und Walartigen gewährleistet und alle Walfangtätigkeiten der Kontrolle der IWC unterstellt.
2. Ab dem Zeitpunkt seiner Annahme vertreten die im Interesse der Union gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten bei Vorschlägen für Änderungen der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (ICRW) sowie bei Resolutionen und Beschlüssen der IWC auf den drei nächsten zweijährlichen Tagungen der IWC sowie auf etwaigen damit zusammenhängenden Zwischentagungen den folgenden Standpunkt:
  - (a) Bestreben, alle Walfangtätigkeiten der Kontrolle der IWC zu unterstellen;
  - (b) Unterstützung der Beibehaltung und vollständigen Umsetzung des in der Anlage aufgeführten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und der Annahme ergänzender Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung dieses Moratoriums durch die IWC-Mitglieder, einschließlich nationaler Bestimmungen, die es Betreibern unter ihrer Gerichtsbarkeit verbieten, sich an kommerziellen Walfangtätigkeiten zu beteiligen, diese zu unterstützen oder zu finanzieren;
  - (c) Ablehnung jedes Vorschlags für neue Formen des Walfangs, die im ICRW nicht vorgesehen sind und die das Moratorium untergraben und/oder Walbestände potenziell bedrohen könnten;
  - (d) Unterstützung und Förderung von Vorschlägen zur Einstellung des Walfangs außerhalb der Kontrolle der IWC, einschließlich des Walfangs zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, der nicht im Einklang mit Artikel VIII erfolgt, wodurch sichergestellt wird, dass alle wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Einklang mit dem ICRW, seiner Anlage und den Bestimmungen über Sondergenehmigungen durchgeführt werden;
  - (e) Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Förderung einer wissenschaftlichen Forschung, bei der zur Gewinnung der Forschungsproben keine Wale getötet werden müssen, sowie darauf abzielen, das IWC-Überprüfungsverfahren für den Walfang mit Sondergenehmigung gemäß der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (Walfang in der Antarktis (Australien/Japan: Mitkläger: Neuseeland, Urteil vom 31. März 2014) effizienter und transparenter zu gestalten und die Umsetzung und vollumfängliche Anwendung einschlägiger IWC-Resolutionen zu fördern;
  - (f) Unterstützung von Vorschlägen zur Regelung des indigenen Subsistenzwalfangs im Einklang mit dem ICRW und seiner Anlage, die
    - (i) gewährleisten, dass die Erhaltung der betreffenden Bestände nicht infrage gestellt wird, wobei das Vorsorgeprinzip und die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses gebührend zu berücksichtigen sind;
    - ii) gewährleisten, dass Walfangtätigkeiten ordnungsgemäß reguliert sind und Fänge im Rahmen des lokalen Subsistenzbedarfs nachhaltig bleiben;

- iii) gewährleisten, dass die Methoden zum Töten von Walen so schonend wie möglich sind und den IWC-Regeln sowie den Leitlinien und bewährten Verfahren entsprechen, die von der IWC-Arbeitsgruppe für Wالتötungsmethoden und Tierwohlanlagen entwickelt wurden;
  - iv) den Bedürfnissen der indigenen Völker Rechnung tragen und gleichzeitig anerkennen, dass Wale wandernde Arten sind und daher in andere Länder in ihrem Verbreitungsgebiet wandern, in denen sie auch von sozioökonomischer und kultureller Bedeutung sein können;
- (g) Unterstützung aller Vorschläge für die Ausweisung von Schongebieten für Wale im Einklang mit den IWC-Regeln;
  - (h) Unterstützung der Bemühungen und Initiativen zur Stärkung der Rolle der IWC bei der Förderung der Erhaltung von Walartigen und ihrer Lebensräume, indem die Rolle von Walartigen – insbesondere Großwalen, aber auch kleinen Walen – als wesentliche Komponente gesunder Ökosysteme sowie ihre entscheidende Funktion bei der Kohlenstoffbindung, im Nährstoffkreislauf und bei der Klimaregulierung besser verstanden und geschützt wird, und zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der IWC und anderen Organisationen, um das globale System für die Erhaltung von Walartigen zu stärken;
  - (i) Unterstützung der Weiterentwicklung und vollständigen Umsetzung der Rahmen und Instrumente der IWC zur Interaktion zwischen Mensch und Wal, ohne dass es zur Tötung von Walen kommt (z. B. das Instrument zur Bewertung des Zustands von Walbeständen, die Initiativen in Bezug auf Strandungen und Verfangen von Walen und die Leitlinien der IWC zur Walbeobachtung, zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Walen und Schiffen und zur Lärminderung), im Einklang mit hohen Tierwohlstandards, um den Kapazitätsaufbau, die Meldung von Vorfällen und die Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger zu verbessern;
  - (j) Unterstützung von Initiativen zum besseren Verständnis und zur Überwachung der Bedrohungen, die die Gesundheit und die Erhaltung von Walartigen beeinträchtigen können, einschließlich der potenziellen kumulativen Auswirkungen dieser Bedrohungen, und Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Gewährleistung von Verbesserungen der Tierwohlstandards abzielen;
  - (k) Unterstützung von Vorschlägen zur Verbesserung der Governance innerhalb der IWC im Einklang mit bewährten Verfahren im Rahmen anderer multilateraler Übereinkünfte und deren Leitungsgremien, einschließlich Mechanismen, die mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Einhaltung und Durchsetzung gewährleisten und so die Legitimität der IWC und die Integrität ihres Beschlussfassungsprozesses stärken sowie eine effizientere Nutzung der Ressourcen fördern;
  - (l) Unterstützung von Vorschlägen zur Konsolidierung der Transparenz des Hilffsystems zur Verbesserung der Fähigkeit von Regierungen mit begrenzten Ressourcen, sich an den Arbeiten der IWC zu beteiligen (z. B. der Freiwillige Hilffsfonds und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen), bei gleichzeitiger Forderung nach Transparenz seitens derjenigen Geberländer, die die Beteiligung von Delegierten aus Drittländern außerhalb dieses Systems unmittelbar finanzieren;

- (m) Unterstützung von Vorschlägen zur Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und weitere Verbesserung der Einbindung und Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der IWC auf sämtlichen Ebenen, wie auch bei anderen multilateralen Übereinkünften üblich.